



## Zur Stellungnahme der Firma Leivtec Stand September 2017

Auf unserer Internetseite können Sie dieses Dokument kostenlos downloaden.

---

### Einleitung

In ihrer aktuellen „Stellungnahme zum Urteil 2 OWi 379/16 des Amtsgerichts St. Ingbert“<sup>1</sup> mit dem Stand September 2017, versucht die Fa. Leivtec das Löschen von Rohmessdaten, also das Löschen des originären Beweismittels, schön zu reden. Nebenbei werden dann auch Angriffe auf Sachverständige und ihre „schlechte“ Arbeit ausgeführt, indem der „Stand von Wissenschaft und Technik“ einer eigenen Interpretation unterworfen wird.

In der Sache entbehrt die Stellungnahme jedoch nahezu jeglichen Wahrheitsgehalts.

### 1. Angriff auf den Sachverständigen

Leivtec schwingt sich in der Stellungnahme zum Wächter der sachverständigen Berufsethik auf und kritisiert, dass in einem Verfahren vor dem AG St. Ingbert<sup>2</sup> die von Leivtec selbst vorgeschlagene photogrammetrische Auswertung nicht erwähnt wurde. Diese sei aber „Stand der Technik und Wissenschaft“ und damit nach der Berufsordnung der Sachverständigen anzuwenden gewesen.

Die photogrammetrische Auswertung von Bildern ist in der beschriebenen Art bei der sog. Vidista-Auswertung zugelassen. Wie bei Vidista ist dann auch hier von einer anzuwendenden Toleranz von 3% auf jede Entfernungsauswertung auszugehen. Bei Vidista stammt diese Vorgabe aus der Zulassung der PTB und stellt aus der Erfahrung der VUT eine gute Abschätzung bis in den mittleren Entfernungsbereich, wie auch bei XV3 genutzt, dar.

Was bedeuten diese 3% Toleranz jetzt konkret bei XV3?

Eine typische XV3-Messung zeigt Bild 1 bei ca. 45 m Entfernung vom Messgerät und Bild 2 bei ca. 35 m Entfernung vom Messgerät. Wendet man hierauf die obigen Toleranzen an, so erhält man eine Entfernung beim ersten Bild zwischen 43,65 m und 46,35 m, beim zweiten Bild zwischen 33,95 m und 36,05 m. Es ergeben sich also ein Abstand zwischen Bild 1 und 2 zwischen 7,6 m und 12,4 m, **umgerechnet also 24% Toleranz** auf den errechneten Wert.

Um dies greifbar zu machen: Bei einer Zeit von 0,5 s zwischen den Bildern (entsprechend 72 km/h bei 10 m Distanz) ergibt dies einer Spannweite zwischen 54,72 km/h und 89,28 km/h, bei der die Bilder „irgendwie passend sein können.“

---

Diese auf den ersten Blick überraschend große Abweichung basiert auf der geringen Messstrecke bei XV3 von ca. 10 m. Damit ist diese Auswertung in keiner Weise geeignet dem von Leivtec zitierten „aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik“ zu entsprechen.

**Fazit: Die von Leivtec empfohlene photogrammetrische Auswertung ist bekannt, jedoch für XV3-Messungen auf Grund der geringen Messstrecke vollkommen ungeeignet und keinesfalls „Stand der Wissenschaft und Technik“.**

## 2. Der Unterschied zwischen Plausibilisierung und Überprüfung

Als nächstes wird eine sprachliche Ungenauigkeit im ansonsten sehr korrekten und lesenswerten St. Ingberter Urteil angegriffen.

Laut Leivtec sei dort ausgeführt, dass der Sachverständige ohne die gelöschten Rohmessdaten keine „Plausibilisierung“ mehr durchführen könne. Gleichzeitig wird auf die oben behandelte Methode verwiesen.

**Plausibilisierung:** Eine Methode, mit der der Messwert überschlagsmäßig geprüft wird, er also generell plausibel und damit annehmbar einleuchtend und nachvollziehbar sein kann.

Selbst spricht Leivtec dann jedoch nicht von einer **Plausibilisierung**, sondern einer **Überprüfung**:

*„Festzuhalten bleibt, dass dem Betroffenen die Überprüfung seiner Messung nicht – wie im Urteil dargelegt – durch das Update auf die Softwareversion 2.0 verwehrt wurde.“*

Aus technischer Sicht ist diese Aussage falsch, denn eine Überprüfung ist eine mathematisch-wissenschaftliche Rekonstruktion des Messwertes aus den vorhandenen Daten, mithin den Rohmessdaten. Eine Plausibilisierung ist keine Überprüfung des Messwerts, sondern sagt lediglich aus: für den gefahrenen Geschwindigkeitswert steht das Auto ungefähr an der richtigen Stelle.

**Sind die Rohmessdaten nicht vorhanden, kann keine Überprüfung mehr statt finden.**

Und gerade im Fehlen der Rohmessdaten liegt die berechtigte Kritik des AG St. Ingbert, wenn auch im Urteil sprachlich ungenau ausgedrückt. Und hier liegt auch die von unserer Seite, von den Verkehrsgerichtstagen 51 und 54, von vielen anderen Gerichten, Sachverständigen und Anwälten stets vorgebrachte Kritik am standardisierten Messverfahren. Wenn ein Messgerät Rohmessdaten nicht abspeichert (und XV3 tut dies seit Softwareversion 2.0 nicht mehr), dann ist eine nachträgliche Überprüfung nicht mehr möglich.

Es sind allenfalls Plausibilitätsprüfungen möglich. Da Hersteller und PTB jedoch den Mantel des Schweigens über alle Geräteinterna breiten, lassen sich diese Plausibilitätsprüfungen häufig in keinster Weise bewerten. Es ist und bleibt der Glaube, dass alles schon in Ordnung sei, wenn „bloß der Rahmen richtig sitzt“.

### 3. Befundprüfung

Eine Befundprüfung nach MessEG ist nach einhelliger Sachverständigenmeinung ein vollkommen ungeeignetes Mittel, ein konkretes Messergebnis zu prüfen, da

- die konkrete „Verwendungssituation“ nicht bekannt und noch weniger zu reproduzieren ist
- die zu prüfende Geschwindigkeit ja gerade unbekannt ist.

Durch eine Befundprüfung kann im Grunde genommen nur eine Sache überprüft werden: der Zustand der Eichmarken.

### 4. Der Begriff der Rohmessdaten

Dieser Teil wurde bereits in einer Stellungnahme von uns widerlegt<sup>3</sup>. Unsere dort aufgeführten Argumente sind bis heute von der Firma Leivtec unwidersprochen.

### 5. Bezug auf Obergerichte

Das Festhalten der Obergerichte am status quo ist allgemein bekannt und wird auch allgemein kritisiert. Letztendlich ist dies jedoch Angelegenheit der Jurisdiktion.

Hier ist erneut und in aller Deutlichkeit noch einmal auf die Kernpunkte der Kritik hinzuweisen:

**Ohne nachträglich Prüfbarkeit (nicht Plausibilisierung!) ist dem Betroffenen jede Möglichkeit genommen sich gegen einen konkreten Verstoßvorwurf zu wehren.**

Das ist rechtsstaatlich nicht tragbar.

---

## **Literaturverzeichnis**

1. Fa. Leivtec, Stellungnahme zum Urteil 2 OWi 379/16 des Amtsgerichts St. Ingbert (s. Anlage 1)
2. AG St. Ingbert, Urt. v. 26.04.2017, Az.: 2 OWi 379/16 (download unter [vut-verkehr.de](http://vut-verkehr.de))
3. VUT GmbH & Co. KG, Warum das standardisierte Messverfahren nur mit Rohmessdaten funktioniert (download unter [vut-verkehr.de](http://vut-verkehr.de))

# Anlage 1

## Stellungnahme zum Urteil 2 OWi 379/16 des Amtsgerichts St. Ingbert

Stand September 2017

Basierend auf den Informationen, die uns bisher zum Urteil des Amtsgerichts St. Ingbert vorliegen, beruht dessen Entscheidung nach unserer Auffassung einerseits auf vermutlich falschen und / oder unvollständigen Darstellungen in einem vom Betroffenen beauftragten Privatgutachten und andererseits auf einem gerichtlich beauftragten Gutachten, in dem die Möglichkeiten der Plausibilitätsprüfung beim Geschwindigkeitsmessgerät LEIVTEC XV3 offensichtlich unzureichend darlegt wurden.

Die in unserem Dokument „LEIVTEC XV3 Beschreibung des Messverfahrens“ erläuterte Möglichkeit der „Plausibilitätsprüfung durch Photogrammetrie“ ist im Urteil des Amtsgerichts St. Ingbert an keiner Stelle erwähnt. Ob der Sachverständige diese ihm sicherlich (oder hoffentlich) bekannte Art der Plausibilitätsprüfung gegenüber dem Gericht nicht erwähnt hat, oder ob das Gericht aus uns nicht nachvollziehbaren Gründen diese Art der Plausibilitätsprüfung bei der Urteilsfindung nicht berücksichtigt hat, ist uns bisher nicht bekannt.

Sollten unsere Vermutungen zutreffen, so entsprechen beide Gutachten **nicht** den „**Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen**“ wie sie in der Mustersachverständigenordnung beschrieben sind.

Kapitel 8.3.7 der Mustersachverständigenordnung:

*„Jeder Auftrag ist mit der Sorgfalt eines öffentlich bestellten Sachverständigen zu erledigen und dabei der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik zu berücksichtigen ...*

*Durch Bezeichnungen wie „Kurzgutachten“ kann sich der Sachverständige nicht seiner Verpflichtung zur gewissenhaften Leistungserbringung entziehen.“*

Die offensichtlich fehlende photogrammetrische Auswertung der LEIVTEC XV3 Falldatei und damit die nicht durchgeführten Berechnungen zur Plausibilitätsprüfung entsprechen zweifelsfrei **nicht** dem „aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik“.

Die im Urteil mehrfach aufgeführte Begründung, „dass es einem Sachverständigen nicht mehr möglich sei die Messung auf Plausibilität zu prüfen“, muss schon alleine deshalb hinterfragt werden, weil die überwältigende Mehrheit dazu beauftragter öffentlich bestellter Sachverständiger regelmäßig genau dazu in der Lage ist. Lediglich einige wenige Sachverständige weigern sich aus uns nicht nachvollziehbaren Gründen beharrlich, die in unserem Dokument „LEIVTEC XV3 Beschreibung des Messverfahrens“ erläuterten Möglichkeiten der Plausibilitätsprüfung anzuwenden.

Festzuhalten bleibt, dass dem Betroffenen die Überprüfung seiner Messung nicht - wie im Urteil dargelegt - durch das Update auf die Softwareversion 2.0 verwehrt wurde. Vielmehr wurde die Möglichkeit der Überprüfung der Messung durch eine photogrammetrische Auswertung der LEIVTEC XV3 Falldatei offensichtlich vom Sachverständigen aus uns nicht nachvollziehbaren Gründen ignoriert.

Damit Sie sich selbst ein Urteil über die Möglichkeiten der Plausibilitätsprüfung beim Geschwindigkeitsmessgerät LEIVTEC XV3 bilden können, erhalten Sie zusammen mit der vorliegenden Stellungnahme unser Dokument „LEIVTEC XV3 Beschreibung des Messverfahrens“.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass bei **begründeten Zweifeln**, ob ein Messgerät die wesentlichen Anforderungen nach § 6 Abs. 2 MessEG erfüllt, eine **Befundprüfung** bei der zuständigen Behörde (Eichbehörde) beantragt werden kann (§ 39 Abs. 1 MessEG). Gemäß § 39 Abs. 2 MessEV ist bei der **Befundprüfung** die Verwendungssituation des jeweilig betroffenen Messgerätes zu berücksichtigen. Damit steht im Rahmen eines fairen Verfahrens die Beauftragung der Überprüfung durch eine unabhängige Stelle (Eichbehörde) jedem Betroffenen offen.

Das vom Betroffenen im Verfahren des Amtsgerichts St. Ingbert beauftragte Privatgutachten lehnt sich vermutlich in weiten Teilen an die weit verbreitete „**Gutachterlichen Sachstandsbewertung der Beweismittel**“ der VUT Sachverständigen GmbH an oder wurde möglicherweise gar von der VUT erstellt.

In unserer „**Stellungnahme zur Gutachterlichen Sachstandsbewertung VUT Stand Aug 2017**“, die wir Ihnen zusammen mit diesem Dokument zur Verfügung stellen, ist unsere Richtigstellung zur Thematik der „Löschung der Rohmessdaten“ ausführlich dargelegt. Unter Berücksichtigung unserer Richtigstellung sind die Begründungen im Urteil des Amtsgerichts St. Ingbert überwiegend nicht nachvollziehbar.

Der Begründung im Urteil des Amtsgerichts St. Ingbert, dass „*eine Anerkennung als standardisiertes Messverfahren nicht mehr in Betracht komme*“, folgte nach unseren Informationen bisher (seit der Einführung der Rechneinheit Programmversion 2.0 im Januar 2015) kein anderes Amtsgericht. Vielmehr gibt es eine Vielzahl von Entscheidungen unterschiedlicher Amtsgerichte und auch Oberlandesgerichte, in denen das Fehlen sogenannter Rohmessdaten **nicht** zum Zweifel an der Verlässlichkeit des Messverfahrens und damit zum Freispruch des Betroffenen führte. Beispielhaft sei hier nur die Entscheidung des OLG Celle vom 17.05.2017 (2Ss OWi 93/17) genannt. Dort heißt es: „*Auch dadurch, dass durch das Auswerteprogramm Speed Check Version 2.0 nicht sämtliche Rohmessdaten offengelegt würden und daher eine Plausibilitätsprüfung der Messung durch die Verteidigung nicht möglich sei, werde die Anerkennung des Systems als standardisiertes Messverfahren nicht in Frage gestellt und liege kein Beweisverwertungsverbot vor*“.

Die zuständige Staatsanwaltschaft Saarbrücken teilte dem Betreiber der Messanlage auf Nachfrage mit, dass der Fall zum Urteil 2 OWi 379/16 wegen „Geringfügigkeit“ (bezüglich der Höhe des Bußgeldes) nicht weiter verfolgt worden sei. Wir erachten es jedoch als unabdingbar, zweifelhafte Urteile wie das vorliegende trotz „Geringfügigkeit“ einer Überprüfung durch ein OLG zu unterziehen.

Uns liegen Informationen vor, dass der betreffende Richter trotz seiner im Urteil 2 OWi 379/16 getroffenen Begründung, dass „eine Anerkennung als standardisiertes Messverfahren nicht mehr in Betracht komme“, mittlerweile vorliegende Verfahren zu LEIVTEC XV3 Messungen wieder als rechtmäßig anerkennt.

## Stellungnahme zur „Gutachterlichen Sachstandsbewertung der Beweismittel“ der VUT Sachverständigen GmbH

Stand August 2017

Die Inhalte der weit verbreiteten **Gutachterlichen Sachstandsbewertung der Beweismittel** der VUT Sachverständigen GmbH (im folgenden VUT genannt) weisen meist gleichlautende Passagen mit pauschalisierten Behauptungen und Spekulationen auf und verdienen bei näherer Bertachtung keine ernsthafte Erörterung. Die breite Streuung dieser und ähnlicher Schriftwerke der VUT und die dadurch verursachte Verunsicherung bei Richtern und Betreibern von Messanlagen haben uns dennoch zur Publikation der vorliegenden Stellungnahme veranlasst.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Zitate aus mehreren uns vorliegenden **Gutachterlichen Sachstandsbewertungen der Beweismittel** stammen und nicht zwingend mit der Ihnen vorliegenden übereinstimmen müssen.

### Integrität und Authentizität der LEIVTEC XV3 Messdatei

Die Pauschale Aussage, dass „*die Signaturverfahren beim XV3 gleich zu den Verfahren beim ES3.0 aufgebaut sind*“ ist einerseits völlig spekulativ und in der **Gutachterlichen Sachstandsbewertung der Beweismittel** nicht belegt und andererseits auch völlig irrelevant. Ergebnisse aus einer Prüfung einer ES3.0 Messdatei, die zudem nicht einmal im Detail dargelegt sind, willkürlich als Basis zur Bewertung einer LEIVTEC XV3 Falldatei zu verwenden, entbehrt jeglicher Grundlage und kann mit einer gewissenhaften gutachterlichen Tätigkeit nicht in Verbindung gebracht werden.

### Prüfung der Signatur von LEIVTEC XV3 Falldateien

Bei der Auswertung der Messungen muss der authentische Zustand der Falldaten geprüft werden. Das geschieht mit der LEIVTEC Auswertesoftware **Speed Office** oder mit dem Referenz-Auswerteprogramm **Speed Check** durch automatische Prüfung der Signatur. Mit anderen Mitteln ist die Prüfung nicht zulässig.

Zusätzlich kann mit diesen Programmen die korrekte Position des eingeblendeten Messfeldrahmens überprüft werden.

Die **Prüfung der Signatur** und die **Prüfung der Position des Messfeldrahmens** sind in der LEIVTEC XV3 Gebrauchsanweisung ausführlich beschrieben.

Die in der LEIVTEC XV3 Gebrauchsanweisung beschriebenen Signaturprüfung dient zur Prüfung der **Integrität** der XV3 Falldatei, das heißt zur Prüfung auf Vollständigkeit und Unversehrtheit.

Neben der Prüfung der **Integrität** muss für eine vollständige Signaturprüfung zusätzlich eine Prüfung der **Authentizität** erfolgen. Dabei wird geprüft, welchem Messgerät die XV3 Falldatei zugeordnet werden kann. Dazu wird der mit **Speed Check** darstellbare Öffentliche Schlüssel der XV3 Falldatei mit dem Öffentlichen Schlüssel des betreffenden XV3 Geschwindigkeitsüberwachungsgerätes verglichen. Der Öffentliche Schlüssel des XV3 Geschwindigkeitsüberwachungsgerätes kann mit dem Datenübertragungsprogramm **Speed Transfer** ausgelesen und in einer Datei gespeichert werden.

Weitere Informationen finden Sie in unserem Dokument **LEIVTEC XV3 Beschreibung des Messverfahrens**, das Sie unter unter [www.leivtec.de/de/dokumente/index.php](http://www.leivtec.de/de/dokumente/index.php) anfordern können.

Es ist Aufgabe des Sachverständigen die XV3 Falldatei in Bezug auf eine gültige Signatur zu prüfen. Warum dies im Rahmen der **Gutachterlichen Sachstabsbewertung der Beweismittel** der VUT regelmäßig nicht erfolgt, bleibt uns ein Rätsel.

Das Unterlassen der Prüfung auf eine gültige Signatur **widerspricht** den „**Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen**“ wie sie in der Mustersachverständigenordnung beschrieben sind.

Kapitel 8.3.7 der Mustersachverständigenordnung:

*„Jeder Auftrag ist mit der Sorgfalt eines öffentlich bestellten Sachverständigen zu erledigen und dabei der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik zu berücksichtigen ...*

*Durch Bezeichnungen wie „Kurzgutachten“ kann sich der Sachverständige nicht seiner Verpflichtung zur gewissenhaften Leistungserbringung entziehen.“*

Zusätzlich möchten wir auf die **Stellungnahme zur Frage der Manipulierbarkeit signierter Falldateien** der PTB vom Oktober 2012 verweisen. Die Stellungnahme ist als Download auf unserer Homepage unter [www.leivtec.de/de/pdf/PTB\\_13 - Signierung Falldaten.pdf](http://www.leivtec.de/de/pdf/PTB_13_-_Signierung_Falldaten.pdf) verfügbar.

## Informationen zum LEIVTEC XV3 Signaturverfahren

Smartcard:	Siemens CardOS4.3B
Smartcard-Prozessor:	SLE66CX322P Infineon Technologies, Zertifikat nach CC EAL 5+
Smartcard-Betriebssystem:	CardOS V4.3B Siemens AG, Zertifikat nach CC EAL 5+
Hashwert-Berechnung:	SHA-256
Signaturverfahren:	RSA-2048 Bit

Privater und Öffentlicher Schlüssel (Schlüsselpaar) werden auf der Smartcard erzeugt.

Der auf der Smartcard hinterlegte öffentliche Schlüssel kann mit dem Datenübertragungsprogramm **Speed Transfer** ausgelesen und als Modulus und Exponent angezeigt oder in einer Datei gespeichert werden.

Der private Schlüssel bleibt immer in der Smartcard hinterlegt und kann nicht ausgelesen werden.

## Referenz-Auswerteprogramm Speed Check Version 2.0

Im Rahmen des 1. Nachtrags zur 1. Neufassung der Bauartzulassung vom 30.12.2014 wurde auch das Referenz-Auswerteprogramm **Speed Check** in der Version 2.0 von der PTB zugelassen.

Neben den bereits bis dahin bekannten Hilfsgrößen zur Durchführung einer Plausibilitätsprüfung durch Weg-Zeit-Berechnung werden nun zusätzliche Hilfsgrößen dargestellt. Die Anzeige der **Zeitdifferenz zwischen MessungStartBild und MessungEndeBild** innerhalb des Referenz-Auswerteprogramms **Speed Check** Version 2.0 ermöglicht nun eine von Gutachtern und Rechtsanwälten immer wieder geforderte vom LEIVTEC XV3 Messverfahren unabhängige **Plausibilitätsprüfung durch Photogrammetrie**.

Obwohl die VUT seit 04.03.2015 im Besitz des neuen Referenz-Auswerteprogramms **Speed Check** Version 2.0 ist, kommen die beiden damit ermöglichten Plausibilitätsprüfungen in der **Gutachterlichen Sachstandsbewertung der Beweismittel** nicht zur Anwendung. Warum diese von nahezu allen Gutachtern genutzten und geschätzten Möglichkeiten der Überprüfung der Messung von der VUT nicht genutzt werden, erschließt sich uns nicht.

Das Unterlassen dieser Plausibilitätsprüfung **widerspricht** den „**Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen**“ wie sie in der Mustersachverständigenordnung beschrieben sind. Kapitel 8.3.7 der Mustersachverständigenordnung:

*„Jeder Auftrag ist mit der Sorgfalt eines öffentlich bestellten Sachverständigen zu erledigen und dabei der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik zu berücksichtigen ...*

*Durch Bezeichnungen wie „Kurzgutachten“ kann sich der Sachverständige nicht seiner Verpflichtung zur gewissenhaften Leistungserbringung entziehen.“*

Die offensichtlich fehlende photogrammetrische Auswertung der LEIVTEC XV3 Falldatei und damit die nicht durchgeführten Berechnungen zur Plausibilitätsprüfung entsprechen zweifelsfrei **nicht** dem „*aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik*“.

Der immer wieder in ähnlich lautenden Schriften der VUT zu findende Hinweis *„Die Richtigkeit der Plausibilitätsprüfung ist nicht Gegenstand der Zulassung“* ist zwar korrekt, aber völlig irrelevant. Die PTB prüft weder bei LEIVTEC XV3, noch bei anderen Geschwindigkeitsüberwachungsgeräten *„die Richtigkeit der Plausibilitätsprüfung“*. Die *„Richtigkeit der Plausibilitätsprüfung“* ist nicht Bestandteil der PTB-Anforderungen PTB-A 18.11 für Geschwindigkeitsüberwachungsgeräte.

Vergessen hat die VUT offensichtlich zu erwähnen, dass auch ihre eigenen fragwürdigen Auswertungen, die im Übrigen - wie im folgenden Kapitel erläutert - nicht auf verlässlichen Messdaten basieren, weder von der PTB, noch von einer anderen zertifizierten Stelle auf Richtigkeit geprüft wurden.

## Löschung der „Rohmessdaten“

In dem von der VUT als „*Rohmessdaten*“ bezeichneten Speicherbereich innerhalb der LEIVTEC XV3 Falldatei wurden in der Rechnereinheit Programmversion bis 30.12.2014 „fortlaufende Daten von Messungen“ gespeichert. Diese Daten dienten in der Zeit der Entwicklung der Messanlage in den Jahren bis 2009 als Basis zur Erstellung einer Datenbank mit Simulationsdaten. Aufgrund des Verwendungszwecks dieser Daten werden diese von uns als „Simulationsdaten“ bezeichnet. Ziel der Erstellung der Simulationsdaten war und ist die Optimierung der zugrundeliegenden Simulationsalgorithmen und damit die Weiterentwicklung unserer Messanlagen auf Grundlage einer möglichst hohen Anzahl von Simulationsmessungen als Datenbasis.

Da die in der Falldatei gespeicherten Simulationsdaten ausschließlich zur Erstellung einer entsprechenden Datenbank genutzt wurden, enthalten diese keine Informationen über die Qualität der zugrundeliegenden Messwerte. Ebenso kann kein eindeutiger zeitlicher Zusammenhang zwischen den Simulationsdaten und dem in der gleichen Falldatei gespeicherten und geeichten Geschwindigkeitsmesswert hergestellt werden. Aufgrund der ausschließlichen Verwendung der Simulationsdaten zur Erstellung einer Simulations-Datenbank für Entwicklungszwecke wurde auf die Synchronisation der Simulationsdaten zu einem in der gleichen Falldatei gespeicherten und geeichten Geschwindigkeitsmesswert keinerlei Augenmerk gelegt. Natürlich erfolgte auch keine Prüfung der Simulationsdaten sowie der Zuordnung der Simulationsdaten zu einem in der Falldatei gespeicherten und geeichten Geschwindigkeitsmesswert im Rahmen der LEIVTEC XV3 Bauartzulassung durch die PTB. Eine Interpretation der Simulationsdaten als „*Rohmessdaten*“, auf deren Basis eine verlässliche Plausibilitätsprüfung erstellt werden kann, ist daher **unzulässig** und **falsch**.

Auf den oben beschriebenen Sachverhalt haben wir die VUT immer wieder als Reaktion auf die vielfältigen und überwiegend gleichlautenden **Gutachterlichen Sachstandsbewertungen der Beweismittel** hingewiesen. Aufgrund der Veröffentlichungen der VUT wurden in der Vergangenheit vielfach „Gutachten“ auf Basis dieser Simulationsdaten erstellt, bei denen zudem teilweise völlig unbrauchbare und offensichtlich falsche Verfahren zur Auswertung verwendet wurden, die keinesfalls dem LEIVTEC XV3 Messverfahren entsprechen. Da die Zuordnung der Simulationsdaten zu dem in der gleichen Falldatei gespeicherten und geeichten Geschwindigkeitsmesswert nicht zweifelsfrei gewährleistet werden kann, verbietet sich deren Verwendung zur Überprüfung einer konkreten Messung. Die Simulationsdaten werden daher im Rahmen des **1. Nachtrags zur 1. Neufassung der Bauartzulassung vom 30.12.2014** ab der Rechnereinheit Programmversion 2.0 nicht mehr in der LEIVTEC XV3 Falldatei gespeichert.

Die PTB-Anforderungen 18.11 schreiben eindeutig vor, welche Daten (und Bilder) in der LEIVTEC XV3 Falldatei gespeichert werden müssen. Welche Daten über diese Anforderungen hinaus in der Falldatei gespeichert werden, liegt im Ermessen des Herstellers. Es existiert keine Vorschrift, dass Daten, die der Hersteller auf eigene Entscheidung in der Falldatei speichert, in einer Folgeversion des Geschwindigkeitsüberwachungsgerätes unverändert erhalten bleiben müssen. Die Anpassung der Inhalte der LEIVTEC XV3 Falldatei und damit auch die Entscheidung, die Simulationsdaten in der Rechnereinheit Programmversion 2.0 nicht mehr in der Falldatei zu speichern, erfolgte im Rahmen des **1. Nachtrags zur 1. Neufassung der Bauartzulassung vom 30.12.2014** in Absprache mit der PTB und konform zu den PTB Anforderungen 18.11.

Der Hinweis der VUT auf Urteile des LG Halle und OLG Naumburg ist irrelevant, da dort die Zulässigkeit der Verwendung von sogenannten Rohmessdaten durch einen Sachverständigen strittig war. Im vorliegenden Fall sind solche sogenannten Rohmessdaten in LEIVTEC XV3 Falldateien von Messanlagen mit der Rechnereinheit Programmversion 2.0 erst gar nicht gespeichert.

Aus Sicht eines Sachverständigen ist das Bestreben der VUT durchaus nachvollziehbar, die Hersteller von Geschwindigkeitsüberwachungsgeräten zur Speicherung möglichst umfangreicher Messdaten innerhalb der Falldatei zu drängen oder gar auf die entsprechende Anpassung der gesetzlichen Regelungen und / oder Zulassungsanforderungen hinzuarbeiten. Diese durchaus legitime Lobbyarbeit muss aber an anderer Stelle erfolgen und darf keinesfalls Raum in einer **Gutachterlichen Sachstandsbewertung der Beweismittel** einnehmen.

Dabei sollte der Fokus auf der Überprüfung der Messung durch vom eigentlichen Messverfahren weitestgehend unabhängigen Methoden liegen - wie beispielsweise der **Plausibilitätsprüfung durch Photogrammetrie** bei LEIVTEC XV3 - und nicht, wie bei der Auswertung von sogenannten Rohmessdaten, in dem reinen Nachvollziehen der in dem betreffenden Messgerät angewandten Rechenmethoden.

Solange jedoch keine entsprechenden gesetzlichen Regelungen oder Zulassungsanforderungen zur Speicherung sogenannter Rohmessdaten existieren, sind die aktuell verfügbaren Methoden der Plausibilitätsprüfung anzuwenden.

Eine willkürliche Einstufung von Beweismitteln innerhalb der **Gutachterlichen Sachstandsbewertung der Beweismittel** als „*nicht geeignet den Tatvorwurf ausreichend zu belegen*“, widerspricht nach unserer Auffassung dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik und ist daher unzulässig.

Statt seit Einführung der Rechneinheit Programmversion 2.0 im Januar 2015 den Verlust der unzureichend verlässlichen Simulationsdaten zu beklagen, sollte die VUT sich nun endlich einer ernsthaften Überprüfung von konkret zu bewertenden Messungen widmen und somit den Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gerecht werden. Die Werkzeuge dazu sind in unserem Dokument **LEIVTEC XV3 Beschreibung des Messverfahrens** detailliert beschrieben.

## Bewertung der Beweismittel

Die **Gutachterliche Sachstandsbewertung der Beweismittel** der VUT endet stets mit dem (sinngemäßen) Fazit, dass *„die vorgelegten Beweismittel nicht geeignet sind den Tatvorwurf ausreichend zu belegen“*. Die daraus folgende Behauptung, dass eine Überprüfung der zu begutachtenden Messung nicht möglich sei, muss schon alleine deshalb hinterfragt werden, weil die überwältigende Mehrheit dazu beauftragter öffentlich bestellter Sachverständiger regelmäßig genau dazu in der Lage ist. Lediglich einige wenige Sachverständige weigern sich aus uns nicht nachvollziehbaren Gründen beharrlich, die in unserem Dokument **LEIVTEC XV3 Beschreibung des Messverfahrens** erläuterten Möglichkeiten der Plausibilitätsprüfung anzuwenden.

Die in unserem Dokument **LEIVTEC XV3 Beschreibung des Messverfahrens** erläuterte Möglichkeit der **Plausibilitätsprüfung durch Photogrammetrie** wird in der **Gutachterlichen Sachstandsbewertung der Beweismittel** regelmäßig unterschlagen. Das Zurückhalten dieser Informationen **widerspricht** den **„Pflichten des öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen“** wie sie in der Mustersachverständigenordnung beschrieben sind.

Kapitel 8.3.7 der Mustersachverständigenordnung:

*„Jeder Auftrag ist mit der Sorgfalt eines öffentlich bestellten Sachverständigen zu erledigen und dabei der aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik zu berücksichtigen ...*

*Durch Bezeichnungen wie „Kurzgutachten“ kann sich der Sachverständige nicht seiner Verpflichtung zur gewissenhaften Leistungserbringung entziehen.“*

Die offensichtlich fehlende photogrammetrische Auswertung der LEIVTEC XV3 Falldatei und damit die nicht durchgeführten Berechnungen zur Plausibilitätsprüfung entsprechen zweifelsfrei **nicht** dem *„aktuelle Stand von Wissenschaft und Technik“*.

Festzuhalten bleibt, dass dem Betroffenen die Überprüfung seiner Messung **nicht** - wie von der VUT suggeriert - durch das Fehlen der Simulationsdaten in den Falldateien der Rechneinheit Programmversion 2.0 verwehrt wird. Vielmehr wird die Möglichkeit der Überprüfung der Messung durch eine photogrammetrische Auswertung der LEIVTEC XV3 Falldatei offensichtlich von der VUT regelmäßig aus uns nicht nachvollziehbaren Gründen ignoriert und damit dem Betroffenen die Überprüfung seiner Messung verwehrt.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass bei **begründeten Zweifeln**, ob ein Messgerät die wesentlichen Anforderungen nach § 6 Abs. 2 MessEG erfüllt, eine **Befundprüfung** bei der zuständigen Behörde (Eichbehörde) beantragt werden kann (§ 39 Abs. 1 MessEG). Gemäß § 39 Abs. 2 MessEG ist bei der **Befundprüfung** die Verwendungssituation des jeweilig betroffenen Messgerätes zu berücksichtigen. Damit steht im Rahmen eines fairen Verfahrens die Beauftragung der Überprüfung durch eine unabhängige Stelle (Eichbehörde) jedem Betroffenen offen.

## Zusammenfassung

Abschließend möchten wir erwähnen, dass uns immer wieder nahezu identische und pauschal formulierte **Gutachterliche Sachstandsbewertungen der Beweismittel** der VUT zu LEIVTEC XV3 erreichen. Bedenken bezüglich der Nachvollziehbarkeit der Messwertbildung oder der Datensicherheit und Integrität sind pauschal und rein spekulativ. Zusammen mit der Information, dass die VUT überwiegend im Bereich von „*Sachverständigengutachten im vorgerichtlichen Verfahren*“ (Zitat aus der VUT-Firmenbroschüre) für Anwälte oder deren Klienten und eher selten im Gerichtsauftrag tätig ist, ergibt sich für uns eine entsprechende Bewertung zur Qualität der **Gutachterlichen Sachstandsbewertungen der Beweismittel**. Die Tatsache, dass auf der Homepage der VUT unter <http://vut-verkehr.de/leistungen/partnerplus> bundesweite Partnerschaften mit Rechtsanwälten aufgeführt sind und Geschwindigkeitsüberwachung tendenziell negativ dargestellt wird, erlaubt sicherlich die Frage, ob die von einem Sachverständigen geforderte sachliche und technische Bewertung einer Messung immer unparteiisch, unabhängig, weisungsfrei, persönlich und nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt. Bilden Sie sich hierzu bitte selbst ein Urteil.

Weite Teile der **Gutachterlichen Sachstandsbewertungen der Beweismittel** sind im Konjunktiv (Möglichkeitsform) formuliert. Dies bestärkt uns in unserer Vermutung, dass die VUT sich nicht intensiv mit einer zu bewertenden Messung und der entsprechenden XV3 Falldatei beschäftigt, sondern sich vielmehr auf die Zusammenstellung eines Sammelsuriums beliebter (wenn auch falscher) Spekulationen als Argumentationshilfe vor Gericht konzentriert. Zu diesem Umstand möchten wir auf einen Beschluss des OLG Frankfurt vom 04.12.2014 (AZ 2 Ss-OWi 1041/14) verweisen. Darin heißt es:

*„Ist ein Messgerät von der PTB zugelassen und ist das Messgerät im Rahmen der Zulassungsvorgaben verwendet worden, ist das Tatgericht grds. von weiteren technischen Prüfungen, insbesondere zur Funktionsweisen des Messgeräts, enthoben. Die Zulassung durch die PTB ersetzt diese Prüfung. Damit soll erreicht werden, dass bei dem Massenverfahren im Bußgeldbereich nicht jedes Amtsgericht bei jedem einzelnen Verfahren die technische Richtigkeit der Messung jeweils neu überprüfen muss. Ist die Messung im Rahmen der Zulassung erfolgt, - derzeit nach Maßgabe der PTB-Anforderungen (PTB-A) 18.11 vom Dezember 2013 -, kann das Gericht grds. von der Richtigkeit der Messung ausgehen. Nur wenn im Einzelfall konkrete Tatsachen dem Gericht gegenüber vorgetragen werden, die geeignet sind, Zweifel an der Richtigkeit des zur Verhandlung stehenden konkreten Messergebnisses aufkommen lassen, kann das Tatgericht sich veranlasst sehen, diese Zweifel durch die Bestellung eines Sachverständigen nach §§ 73 ff StPO zu verifizieren, der dann die konkrete Messung zu überprüfen hat.“*

Wir empfehlen daher grundsätzlich die Durchführung der von vielen Gutachtern genutzten und geschätzten Möglichkeiten der Plausibilitätsprüfung mit der Referenz-Auswertesoftware **Speed Check** Version 2.0. Sollten die beiden Varianten der Plausibilitätsprüfung Zweifel an der Richtigkeit des Messergebnisses aufkommen lassen, so sollte das Tatgericht diese Zweifel durch die Bestellung eines Sachverständigen überprüfen lassen.